

II-5020 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/76-Parl/88

Wien, 8. Juli 1988

Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

2221 IAB

1988 -07- 25

zu 2262 IJ

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 2262/J-NR/88, betreffend Zu-
lagen im öffentlichen Dienst, die die Abg. Dr. Haider und
Genossen am 27. Mai 1988 an mich richteten, beehre ich mich
wie folgt zu beantworten:

Vor einer Bezugnahme auf die einzelnen Punkte der Anfrage
darf ich auf die grundsätzlichen Ausführungen der Antwort der
an den Herrn Bundesminister Dr. Löschnak gerichteten Anfrage
Nr. 2263/J-NR/88 verweisen; die einzelnen Punkte der gegen-
ständlichen Anfrage beantworte ich für meinen Ressortbereich
wie folgt:

ad 1) und 2)

Jeder Bedienstete meines Ressorts hat grundsätzlich bei Vor-
liegen der gesetzlichen Voraussetzungen Anspruch auf die im
§ 15 GG. 1956 (bei Vertragsbediensteten im Zusammenhalt mit
§ 22 VBG 1948) vorgesehenen Nebengebühren.

Diese im § 15 GG. 1956 aufgezählten Nebengebühren sind die
folgenden:

1. Überstundenvergütung
2. Die Pauschalvergütung für verlängerten Dienstplan
3. Die Sonn- und Feiertagsvergütung (Sonn- und Feiertags-
zulage)

- 2 -

4. Die Journaldienstzulage
5. Die Bereitschaftsentschädigung
6. Die Mehrleistungszulage
7. Die Belohnung
8. Die Erschwerniszulage
9. Die Gefahrenzulage
10. Die Aufwandsentschädigung
11. Die Fehlgeldentschädigung
12. Der Fahrtkostenzuschuß
13. Die Jubiläumszuwendung
14. Die Vergütung nach § 23 des Volksgruppengesetzes BGBl. Nr. 396/1976.

Hinsichtlich der nicht überleitbaren Nebengebühren verweise ich auf den am 1. Juli 1988 in Kraft getretenen Artikel XII der 47. Gehaltsgesetz-Novelle, durch diese Bestimmung erfolgte die gesetzliche Sanierung dieser Nebengebühren.

ad 3)

Die im folgenden angeführten Kosten sind je in Tausend Schilling ausgeworfen:

d) Kapitel 14 Wissenschaft und Forschung (BMWF)

aa) Zentraleitung:

Fahrtkostenzuschüsse:	S	233,--
Aufwandsentschädigungen:	S	312,--
Überstundenvergütungen:	S	2.188,--
Sonn- und Feiertagsvergütungen:	S	211,--
Pauschalierte Überstundenvergütungen	S	3.399,--
Mehrleistungszulagen:	S	80,--
Nicht überleitbare Nebengebühren:	S	17,--
Jubiläumszuwendungen:	S	649,--
Belohnungen und Aushilfen:	S	1.300,--
Erschwerniszulagen:	S	37,--

- 3 -

bb) Nachgeordnete Dienststellen:

Fahrtkostenzuschüsse:	S	13.781,--
Aufwandsentschädigungen:	S	71.815,--
Fehlgeldentschädigungen:	S	1,--
Bildungszulagen (sind Aufwandsent- schädigungen):	S	688,--
Überstundenvergütungen:	S	41.046,--
Sonn- und Feiertagsvergütungen:	S	5.174,--
Sonn- und Feiertagszulagen:	S	3.570,--
Pauschalierte Überstundenvergütungen:	S	220.531,--
Journaldienstzulagen:	S	220.164,--
Bereitschaftsentschädigungen:	S	817,--
Mehrleistungszulagen:	S	1.054,--
Nicht überleitbare Nebengebühren:	S	1.209,--
Jubiläumszuwendungen:	S	26.174,--
Belohnungen und Aushilfen:	S	19.525,--
Erschwerniszulagen:	S	2.128,--
Gefahrenzulagen:	S	11.309,--

ad 4)

Zu diesem Punkt verweise ich ebenfalls auf die grundsätzlichen Ausführungen in der Antwort des Herrn Bundesministers Dr. Löschnak.

Der Bundesminister:

